



Visum zur Familienzusammenführung: Ehepartner(in) eines(er) ausländischen Bürgers(in) - nicht Schweizer(in), in der Schweiz wohnhaft

Visumantrag für jemanden, der es vor hat, zusammen mit seinem(seiner) Ehepartner(in) nicht schweizerischer Staatsbürgerschaft in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen.

Wichtig: Falls der (die) in der Schweiz wohnhaften Ehepartner(in) die Aufenthaltserlaubnis C besitzt, muss die Heirat im Standesamt in der Schweiz eingetragen sein.

Die **persönliche Vorsprache** beim Generalkonsulat des in Brasilien wohnhaften Antragstellers ist **zwingend**.

- Konsulat Rio de Janeiro: Vorsprache nach Terminvereinbarung per E-Mail
- Konsulat São Paulo: Vorsprache während der Schalteröffnungszeiten

Versichern Sie sich, am Vorsprachetag sämtliche Unterlagen und die richtigen Beträge bei sich zu haben!

Unvollständige Dossiers werden nicht angenommen.

Falls Sie sich dafür entscheiden, Ihren Reisepass während des Verfahrens im Konsulat zu deponieren, werden Sie einen Betrag für das SEDEX bezahlen müssen. Wir betonen, dass der Pass während des Verfahrens nicht festgehalten wird.

Verlangte Dokumente:

	⚠ ES IST ZWINGEND, VEREIDIGTE ÜBERSETZUNGEN VORZULEGEN – LISTE EINSEHEN!	✓
	3 ausgefüllte Ausfertigungen des Formulars für das Langzeitvisum (Nationalvisum D). Wird erst im Konsulat unterschrieben.	
	4 Farbfotos , aktuell, identisch, von guter Qualität, weisser/neutraler Hintergrund, möglichst 3x 4 cm .	
	Reisepass im Original , mindestens sechs Monate gültig, ausgestellt vor weniger als 10 Jahren und mit mindestens 2 leeren aufeinanderfolgenden Seiten.	
	2 einfache Kopien der Identifizierungsseiten des Reisepasses des(der) Antragstellers(in) (die Seiten mit dem Foto, den persönlichen Daten, der Unterschrift, der Gültigkeit und der Reisepassnummer versehen).	
	2 einfache Kopien der Identifizierungsseiten des(der) in der Schweiz lebenden Partners(in)	
	2 einfache Kopien des Aufenthaltserlaubnisses des(der) Partners(in) für die Schweiz .	
	1 beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde mit Apostille , neue Ausfertigung (ausgestellt vor weniger als sechs Monaten), und noch eine einfache Kopie des Dokuments.	
	Vereidigte Übersetzung der Heiratsurkunde (falls sie nicht in französischer, deutscher, italienischer oder englischer Sprache ausgestellt worden ist); und noch eine Kopie der Übersetzung	
	Von der brasilianischen Polizei ausgestellter Strafregisterauszug mit Apostille und noch eine einfache Kopie davon . Dies kann auch unter: www.dpf.gov.br erhalten werden.	
	Vereidigte Übersetzung des Vorstrafenregisters und noch eine einfache Kopie dieser Übersetzung.	
	Bezahlung der Visumgebühren (RJ – Debitkarte, Kreditkarte oder Bargeld / SP – nur Debitkarte oder Bargeld) Gebühren auf: https://www.eda.admin.ch/countries/brazil/de/home/visa/einreise-ch/ab-90-tage/gebuehren-national.html (Visumantrag für den(die) Partner(in), für minderjähriges Kind oder Stiefkind eines(einer) CH- der UE/EFTA-Bürgers(in) ist gebührenfrei. In diesem Fall legen Sie bitte die Kopie der Identifizierungsseite des Reisepasses dieses(dieser) Bürgers(in) vor, dazu die Kopie <u>mit Apostille</u> der Heirats-/Geburtsurkunde, welche die Familienbeziehung nachweist.	

Bitte beachten:

Die Visumanträge werden zwecks gehöriger Untersuchung in die Schweiz geschickt. Die Entscheidung hängt vom Migrationsamt des Kantons ab und braucht durchschnittlich von 2 bis 4 Monaten. Daher **kann das Konsulat keinerlei Frist für die Entscheidung garantieren. Für mehr Informationen über den Verfahrensgang nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Migrationsamt des Kantons, der Ihren Antrag bearbeitet.**

Das Konsulat wird mit dem Antragsteller Kontakt aufnehmen, sobald es eine Nachricht darüber erhalten hat.

Wir empfehlen, keine Flugkarte vor der Bestätigung der Visumsgewährung zu kaufen.

Die schweizerischen Behörden behalten sich das Recht vor, ergänzende Dokumente und/oder Informationen anzufordern. Das Konsulat ist für eventuelle Gebühren nicht verantwortlich, die aus den Forderungen der schweizerischen Behörden folgen.

Im Falle von Rücktritt oder Visumablehnung werden die bezahlten Gebühren nicht zurückerstattet.

Zur Apostille

ACHTUNG:

Alle offiziellen Dokumente müssen notwendigerweise mit einer Apostille versehen sein. Brasilien und die Schweiz sind Signatarstaaten der Konvention über die Haager Apostille. Daher müssen Dokumente, die in Brasilien ausgestellt und für die Schweiz bestimmt sind, von den zuständigen örtlichen Behörden (Notar) mit der Haager Apostille versehen werden.

Für weitere Informationen über die Apostilierung von Dokumenten, bitten wir Sie, das Portal des Nationalen Justizrates (CNJ) zu beachten. Er ist die in Brasilien zuständige Stelle für die Umsetzung der Konvention in Brasilien. Auf dieser Internetseite findet sich auch die Liste der zugelassenen Notariate.

Schweizerisches Generalkonsulat in Rio de Janeiro

Rua Cândido Mendes 157

11° andar

20241-220 Rio de Janeiro / RJ

Brasil

Telefone: +55 21 3806 2100

Konsulat: riodejaneiro@eda.admin.ch

Visumabteilung: riodejaneiro.visa@eda.admin.ch

Zuständig für die Bundesstaaten:

Acre (AC), Alagoas (AL), Amapá (AP), Amazonas (AM), Bahia (BA), Ceará (CE), Distrito Federal (DF), Espírito Santo (ES), Goiás (GO), Maranhão (MA), Minas Gerais (MG), Pará (PA), Paraíba (PB), Pernambuco (PE), Piauí (PI), Rio de Janeiro (RJ), Rio Grande do Norte (RN), Rondônia (RO), Roraima (RR), Sergipe (SE) e Tocantins (TO)

Die Honorarkonsulate in Belo Horizonte (MG), Fortaleza (CE), Manaus (AM), Salvador (BA) e Recife (PE), sind für Visumangelegenheiten nicht zuständig.

Schweizerisches Generalkonsulat in São Paulo

Av. Paulista 1754, 4° andar

Edifício Grande Avenida

01310-920 São Paulo / SP

Brasil

Telefone: +55 11 33 72 82 00

Konsulat: saopaulo@eda.admin.ch

Visumabteilung: saopaulo.visa@eda.admin.ch

Zuständig für die Bundesstaaten:

Mato Grosso (MT), Mato Grosso do SUL (MS), Paraná (PR), Rio Grande do Sul (RS), Santa Catarina (SC) e São Paulo (SP)

Die Honorarkonsulate in Curitiba (PR), Florianópolis (SC) e Porto Alegre (RS) sind für Visumangelegenheiten nicht zuständig.